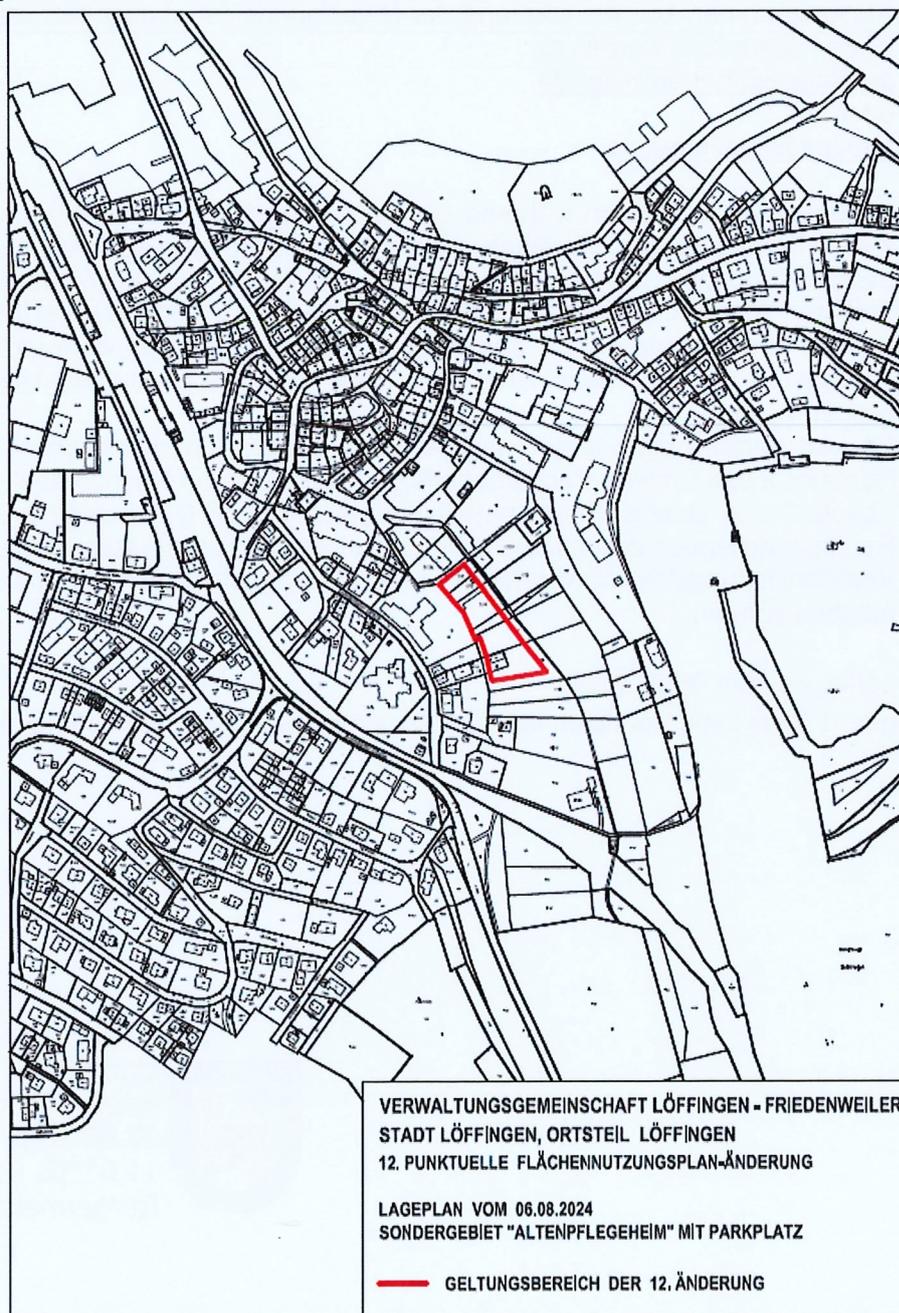


12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler (Löffingen, Altenpflegeheim mit Parkplatz), öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen - Gemeinde Friedenweiler hat am 06.08.2024 beschlossen, den Entwurf zur 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Löffingen-Friedenweiler nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Änderung betrifft die Stadt Löffingen im Ortsteil Löffingen, wo im Bereich des Bebauungsplanes „Altenpflegeheim“ in einer Entfernung von ca. 150 m südöstlich des historischen Stadtkerns ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim mit Ärztehaus“ (0,36 ha) und Parkplatz (Größe 0,05 ha) dargestellt werden soll.

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung ist aus dem beigefügten Lageplan vom 06.08.2024 zu entnehmen. Maßgebend ist der Entwurf zur 12. Flächennutzungsplan-Änderung.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 12. punktuellen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **Montag, den 12. August bis einschließlich Donnerstag, den 12. September 2024** öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich erfolgt die öffentliche Auslegung im Rathaus, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler-Rötenbach, während der Öffnungszeiten. Diese sind: Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:30 Uhr.

Mit ausgelegt werden folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen: Umweltbericht (Steckbrief) mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern: Erholung, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Emissionen und Abfälle. Stellungnahmen von Behörden zur Lage im Überschwemmungsgebiet und zum Artenschutz.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden und sollen als E-Mail übermittelt werden an:

gemeinde@friedenweiler.de

oder an

bauamt@loeffingen.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch im Rathaus, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler-Rötenbach, während der Öffnungszeiten schriftlich abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, beim Beschluss über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Löffingen, den 06.08.2024

gez. Tobias Link, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler



signiert

Booz, Patrick

07.08.2024

11:01:15 +02

Bürgermeisteramt Friedenweiler